



Satzung

des

1. Judo-, Jiu Jitsu- und Karate-Club e.V.

www.1jjkc.de

Stand: 15.03.2017

Siegfried Perrey-Str. 3, 67454 Haßloch

info@1jjkc.de

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

1. Judo-, Jiu Jitsu- und Karate-Club e.V.

Er hat seinen Sitz in 67454 Haßloch/Pfalz.

Der Verein ist Mitglied des Judo-Verbandes Pfalz, des Deutschen Karate Verbandes (DKV), der World Jiu-Jitsu Federation, des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG) und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh.) eingetragen unter VR 40664.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss der am Judo, Jiu-Jitsu, Karate, Kraft- und Breitensport, z.B. Gymnastik Interessierten sowie durch ein entsprechendes Trainingsangebot, das die Förderung und Pflege dieser Sportarten beinhaltet und zur Körperertüchtigung und Gesundheitsförderung des Menschen beiträgt unter Ausschaltung von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der 1. Judo-, Jiu Jitsu- und Karate-Club e.V. mit Sitz in Haßloch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Ausgaben können erstattet werden (s.a. Vergütungsordnung).

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat

1. Kinder
2. Jugendliche
3. aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder
5. beitragsfrei gestellte Mitglieder

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§ 13)
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon erlassen insbesondere die Kündigungsfrist betreffend das Kalenderjahr verkürzen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Minderjährige Mitglieder, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sind zur Wahl des Gesamtvorstandes stimmberechtigt. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass Sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor dem Termin über die örtliche Tagespresse, den „Geschäftsanzeiger“ und durch Aushang am Informationsbrett

§ 9

Sitzungsleiter (s. § 12)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins § 2a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1) dem geschäftsführenden Vorstand
Ihm gehören an (6 Personen):

- der/die Vorsitzende
- der/die 1. stellv. Vorsitzende
- der/die 2. stellv. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die stellv. Geschäftsführer/in
- der/die Schriftführer/in

2) dem Gesamtvorstand,
Ihm gehören an (13 Personen):

- der geschäftsführende Vorstand
- der/die Sportwart/in Judo
- der/die Sportwart/in Karate
- der/die Jugendleiter/in Judo
- der/die Jugendleiter/in Karate
- der/die Abteilungsleiter/in, die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden oder deren benannte Vertretung
- Beisitzer gemäß Jugendordnung, bzw. zur Auffüllung auf 13 Personen

b) Abgrenzung der Zuständigkeit des Vorstandes

Der unter a) aufgeführte Vorstand trifft alle für den Erhalt und die Fortführung des Vereins lt. Satzung notwendigen Entscheidungen, während der erweiterte Vorstand die sonstigen, ihm übertragenen, Aufgaben wahrnimmt, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens anwesend sind:

- (1) im geschäftsführenden Vorstand: 3 Mitglieder
- (2) im Gesamtvorstand: 7 Mitglieder

Es wird mündlich abgestimmt.

Der Vorstand kann für Sonderausgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 11

Wahlperiode

Der Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Jahres aus, so kann ein Vertreter für den Rest des Jahres bestimmt werden.

§ 12

Vertretungsbefugnis und Aufgaben von Vorstandsmitgliedern

Vertreten wird der Verein gerichtlich oder außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand; der jeweils 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet die Sitzungen.

Der/die Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören auch das Erstellen von Meldungen (Statistik), Anträge, der Ein- und Verkauf und die Anlagenbuchhaltung.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

Der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb, ihn unterstützen die geeigneten Fachkräfte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 13

Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit

1. Verwarnung,
2. Trainings- und Turnverbot,
3. Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren, oder vorsätzlich erfolgten, oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederkartei gestrichen werden.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen.

§ 14

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen, die für den Verein und die Vereinsführung verbindlich sind, z.B.

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Spesen- und Vergütungsordnung
- Geschäftsordnung

Ordnungen werden mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen und können auch nur mit einer solchen Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden

§ 15

Geld- und Sachzuwendungen

Der 1. Judo-, Jiu-Jitsu- und Karate-Club e.V. ist gemeinnützig und berechtigt sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen entgegenzunehmen. Im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze können dafür steuerlich anerkannte Spendenquittungen ausgestellt werden.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Änderungen des bisherigen Zwecks kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

In diesen Fällen fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Haßloch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister Ludwigshafen für Neustadt unter Aktenzeichen: VR 40664, am 13. März 1975 und in der zuletzt geänderten Verfassung vom 15.03.2017.